

## **Merkblatt**

### **„Vertragliche Situation der Behandlung durch Physiotherapeuten oder Heilpraktiker“**

Behandlungen durch Physiotherapeuten im Sinne einer therapeutischen Anwendung dürfen in Deutschland ausnahmslos nur aufgrund ärztlicher Verordnung durchgeführt werden.

Bei Anmeldung oder spätestens bei Behandlungsbeginn legen Sie als Patient die Verordnung in Form eines Rezeptes vor. Dieses wird in unserer EDV erfasst und dient als Abrechnungsgrundlage mit Ihrer Krankenversicherung.

Unsere Behandlung ist eine Dienstleistung. Diese ist im BGB § 611 „Dienstvertrag“ geregelt. (<http://de.wikipedia.org/wiki/Dienstvertrag>) Weiterhin maßgeblich ist das in BGB §630 a-h geregelte Patientenrechtegesetz. Dazu gilt unser Dokument „Behandlungsvertrag“ im Anhang an dieses Merkblatt.

Ihre Daten werden nicht an Dritte weitergegeben. Wir unterliegen der gesetzlichen Schweigepflicht!

## **1. PHYSIOTHERAPIE**

### **Gesetzliche Krankenversicherung**

Die gesetzliche Krankenversicherung übernimmt die Kosten für Ihre Behandlung aufgrund ärztlicher Verordnung. Lediglich der gesetzlich vorgeschriebene Eigenanteil ist **einmalig** bei Behandlungsbeginn eines jeden Rezeptes zu zahlen.

Er bemisst sich nach der Anzahl und der Art des verordneten Heilmittels. Gerne zahlen Sie bei uns mit **EC** (Giro)-Card.

Patienten mit anerkannten Berufsunfällen sind hiervon ebenso befreit, wie Jugendliche unter 18 Jahre oder Personen mit Befreiungsvermerk.

### **Integrierte Versorgung**

Für Teilnehmer am IV-Vertrag (derzeit nur in der Praxis Eschborn) entstehen keinerlei Kosten. Die Erstattung der Behandlungskosten regeln sich über die direkte Vereinbarung mit der zuständigen Kasse.

### **Privatpatienten**

Die Behandlung aufgrund von Privatpatienten ist nicht durch eine Gebührenordnung, auch nicht durch die GOÄ, geregelt.

Es gilt ausschließlich das BGB im Sinne des Dienstvertrages.

Eine Preisliste erhalten Sie bei Behandlungsbeginn. Auf der Grundlage dieser Preisliste treffen wir mit Ihnen eine Honorarvereinbarung über die verordneten Heilmittel. Mit Ihrer Unterschrift erkennen Sie das entsprechende Honorar für die durchzuführenden Behandlungen an.

## **2. HEILPRAKTIKER (Osteopathie)- Patienten**

Für die Behandlung eines Heilpraktikers (mit staatlicher Zulassung nach Überprüfung durch den Amtsarzt) ist keine ärztliche Verordnung nötig.

Die Zulassung als Heilpraktiker wurde Hartmut Schöffner im Jahr 2005 durch den Amtsarzt des Gesundheitsamtes des Main-Taunus-Kreises nach erfolgreich bestandener Überprüfung erteilt. Die Praxiszulassung besteht als Hp besteht in Eschborn und in Frankfurt gleichermaßen.

Die Dienstleistungen eines Heilpraktikers unterliegen ebenfalls dem Dienstvertrag BGB § 611 und werden nach der Gebührenordnung für Heilpraktiker (GebÜH) abgerechnet. Treffen wir mit Ihnen keine schriftliche Honorarvereinbarung, gilt laut BGB das übliche Honorar als vereinbart.

Bei privaten Krankenversicherungen, der **BEIHILFE** sowie bei privaten Zusatzversicherungen sind die Abrechnungen erstattungsfähig.

### **Bitte beachten Sie:**

Eine Rechtsbeziehung besteht lediglich zwischen Patient und Dienstleister einerseits. Zwischen Therapeut und Krankenversicherung bzw. **BEIHILFE** besteht ausdrücklich keine Rechtsbeziehung!

Die Höhe etwaiger Erstattungsleistungen richtet sich nach dem Inhalt des Krankenversicherungsvertrages. Auch wenn Krankenversicherungsunternehmen bzw. Beihilfestellen für die Angemessenheit der Vergütung für heilpraktische oder physiotherapeutische Leistungen eigene Höchstsätze festgelegt haben, berühren diese jedoch nicht das private Rechtsverhältnis und somit die Vereinbarung über die Höhe der Vergütung zwischen Therapeut und Patient. Der privatversicherte bzw. beihilfeberechtigte Patient muss also damit rechnen, dass er seine Aufwendung möglicherweise nicht voll erstattet bekommt.

Der Patient ist und bleibt in jedem Falle zur Zahlung der Kosten für die Behandlung verpflichtet, unabhängig ob eine Erstattung beantragt wird oder nicht in vollem Umfang durch die Versicherung geleistet wird.

Die Rechnungslegung erfolgt in der Regel am Ende einer Rezeptserie oder bei Heilpraktiker-Behandlungen am Behandlungsende; auch monatliche Abrechnung möglich.

Der Rechnungsbetrag ist sofort fällig und sollte von Ihnen – zur Vermeidung von Mahngebühren und zusätzlichen Bearbeitungskosten – innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt per Banküberweisung beglichen werden.

Schöffner-physio.therapie.mehr Frankfurt und Eschborn  
Cornelia Häuser-Schöffner (Inh. Eschborn)  
Hartmut Schöffner (Inh. Frankfurt)  
Hartmut Schöffner, Heilpraktiker- Frankfurt und Eschborn

[www.schoeffner-physio.de](http://www.schoeffner-physio.de)

# Behandlungsvertrag

zwischen

Herrn/Frau (Name des Patienten) \_\_\_\_\_

und

Schöffner-Physiotherapie Eschborn/Frankfurt und/oder Hartmut Schöffner, Heilpraktiker Eschborn/Frankfurt

Hiermit wird festgelegt, dass die Therapie des o.g. Patienten gemäß Patientenrechtegesetz nach anerkanntem fachlichen Standard erfolgen wird.

Der Patient verpflichtet sich zur Zahlung der Vergütung für die erbrachte Leistungen. Ausnahme bildet hier die Tatsache, dass Zahlungspflicht durch die gesetzliche Krankenkasse oder andere Dritte besteht.

Als Therapeuten verpflichten wir uns, Sie ausreichend mündlich aufzuklären/zu informieren. Gemäß der vorgelegten ärztlichen Verordnung werden wir Sie im Bereich Physiotherapie über Art, Umfang, Durchführung und potenzielle Risiken aufklären, einen Ausblick auf den Verlauf geben und das, was Sie selbst als Patient zum Erfolg Ihrer Therapie beitragen können, mit Ihnen besprechen.

Für Ihre Behandlung durch Hartmut Schöffner in seiner Funktion als Heilpraktiker gilt außerdem, dass nach anerkanntem fachlichem und im Heilpraktikergesetz festgelegten Standard diagnostiziert und behandelt wird.

Informationen zu den Honoraren erhalten Sie ausgehändigt oder Sie finden diese unter <http://www.schoeffner-physio.de/#!/download/c13ko>

Dass wir als reine Bestellpraxis mit Vergabe von festen Terminen arbeiten, bedeutet für Sie keine oder nur sehr kurze Wartezeiten.

Für uns bedeutet es, dass Personal fest eingeplant und Raumbelagung organisiert werden muss. Dieser Aufwand erfordert die rechtzeitige Absage bei Verhinderung, damit genügend Vorlauf zur Vergabe des abgesagten Termins an Patienten der Warteliste besteht.

Wir erheben bei Absage eines reservierten Termins bis 11.30 Uhr am Vortag keine Gebühr!  
Für Terminstornierungen, die nach 11.30 Uhr am Vortag erfolgen, berechnen wir eine Storno- (Bearbeitungs-) Gebühr in Höhe von EUR 20.-- je Behandlungseinheit.

Mit Ihrer Unterschrift willigen Sie in den Behandlungsvertrag ein. Eine Kopie für Ihre Unterlagen erhalten Sie mit unserer Unterschrift beim nächsten Termin.

Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift Patient \_\_\_\_\_

Cornelia Häuser-Schöffner / Hartmut Schöffner \_\_\_\_\_